Gemeinde Langdorf

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 13.01.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Englram, Michael

Gemeinderatsmitglieder

Dannerbauer, Michael
Fischer, Ludwig
Kölbl, Manfred
Koller, Andreas
Kraus, Sabine
Perl, Michael
Schiller, Wolfgang
Schönberger, Manuel
Schweikl, Michael
Spielbauer, Michael

Schriftführer

Hoidn, Andreas

Verwaltungsmitarbeiter

Lallinger, Gerhard

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderatsmitglieder

Ernst, Maximilian
Wenzl, Hans

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften

2. FFW Brandten und Langdorf: Jahresberichte der 1. Kommandanten

3. FFW Langdorf: Bestellung Kommandanten

4. Bauantrag: Neubau Wohnhaus mit Carport (Ersatzbau) in Froschaumühle

5. Antrag auf Vorbescheid: Neubau Einfamilienhaus mit Garage in Langdorf

6. Antrag auf Vorbescheid: Neubau Einfamilienhaus in Schöneck

7. Antrag auf Vorbescheid: Neubau Einfamilienhaus in Schöneck

8. Bekanntgabe des Stabilisierungshilfebescheides für das Jahr 2024

9. FC Langdorf e.V.: Sanierung Vereinsheim, Antrag auf Bezuschussung

10. FC Langdorf e.V.: Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft

11. Musikschule Zwiesel: Beteiligung am Auswärtigenzuschlag

12. Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2024: Genehmigung

13. Genehmigung von Spenden

14. Fremdenverkehrsbeitragssatzung: Erlass einer 1. Änderungssatzung

15. Baugebiet Klaffermühlweg: Information zur Abrechnung

16. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

17. Bericht des 1. Bürgermeisters

18. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englram eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 09.12.2024 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 09.12.2024 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 10** **Nein 0** (Enthaltung: GRin Kraus)

2 FFW Brandten und Langdorf: Jahresberichte der 1. Kommandanten

Sach- und Rechtslage:

Der 1. Kommandant der FFW Brandten Herr Matthias Geiger und der 1. Kommandant der FFW Langdorf Herr Ludwig Sperl berichten dem Gemeinderat über die Tätigkeiten und Einsätze im letzten Jahr.

Kenntnis genommen

3 FFW Langdorf: Bestellung Kommandanten

Sach- und Rechtslage:

In der Dienst- und Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Langdorf wurden von den Aktiven der Feuerwehr der 1. und 2. Kommandant neu gewählt.

Herr Martin Kagerbauer wurde zum neuen 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Langdorf gewählt. Herr Matthias Edinger wurde zum 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Langdorf gewählt. Beide haben die Wahl angenommen. Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf bestellt Herrn Martin Kagerbauer zum 1. Kommandanten und Herrn Matthias Edinger zum 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Langdorf.

Abstimmungsergebnis: **Ja 11** **Nein 0**

4 Bauantrag: Neubau Wohnhaus mit Carport (Ersatzbau) in Froschaumühle

Sach- und Rechtslage:

Die Antragsteller möchten einen Ersatzbau für ein Wohnhaus in der Froschaumühle auf dem Grundstück Fl.Nr.864, Gemarkung Langdorf errichten und haben einen Bauantrag eingereicht.
Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und eine Bebauung bauplanungsrechtlich damit grds. nicht zulässig.
Es handelt sich aber um eine Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle, sodass das Vorhaben zulässig ist.
Der Gemeinderat hat einem entsprechenden Vorbescheidsantrag in seiner Sitzung vom 4.12.2023 zugestimmt. Das Landratsamt hat das Vorhaben mit Bescheid vom 16.5.2024 genehmigt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

5 Antrag auf Vorbescheid: Neubau Einfamilienhaus mit Garage in Langdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller möchte in Langdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 78, Gemarkung Langdorf ein Einfamilienhaus mit Garage errichten und hat einen Antrag auf Vorbescheid eingereicht.
Lt. Flächennutzungsplan liegt dieser Bereich knapp außerhalb des Dorfgebiets (MD) im Außenbereich und ist als landwirtschaftl. Fläche dargestellt. Im Außenbereich ist grds. keine Bebauung möglich.
Ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist, muss das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

6 Antrag auf Vorbescheid: Neubau Einfamilienhaus in Schöneck

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller möchte in Schöneck auf dem Grundstück Fl.Nr. 608, Gemarkung Langdorf ein Einfamilienhaus errichten und hat einen Antrag auf Vorbescheid eingereicht.
Lt. Flächennutzungsplan liegt dieser Bereich knapp außerhalb des Dorfgebiets (MD) im Außenbereich und ist als landwirtschaftl. Fläche dargestellt. Im Außenbereich ist grds. keine Bebauung möglich.
Im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplans soll aber das Dorfgebiet um diesen Bereich erweitert werden. Dies ist auch bereits mit den Fachstellen so vorbesprochen. Daher könnte das Vorhaben bereits zum jetzigen Zeitpunkt bauplanungsrechtlich zulässig sein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

7 Antrag auf Vorbescheid: Neubau Einfamilienhaus in Schöneck

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller möchte in Schöneck auf dem Grundstück Fl.Nr. 608, Gemarkung Langdorf ein Einfamilienhaus errichten und hat einen Antrag auf Vorbescheid eingereicht.
Lt. Flächennutzungsplan liegt dieser Bereich knapp außerhalb des Dorfgebiets (MD) im Außenbereich und ist als landwirtschaftl. Fläche dargestellt. Im Außenbereich ist grds. keine Bebauung möglich.
Im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplans soll aber das Dorfgebiet um diesen Bereich erweitert werden. Dies ist auch bereits mit den Fachstellen so vorbesprochen. Daher könnte das Vorhaben bereits zum jetzigen Zeitpunkt bauplanungsrechtlich zulässig sein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

8 Bekanntgabe des Stabilisierungshilfebescheides für das Jahr 2024

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Langdorf hat entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 05.02.2024 für das Jahr 2024 wieder einen Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe der Säule 2 (Investitionshilfen) gestellt.

Mit Bescheid vom 10.12.2024 wurde dem Antrag stattgegeben und eine Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG in **Höhe von 650.000 €** unter folgenden Auflagen bewilligt:

1. Fortschreibung und Umsetzung des vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzepts bis spätestens 31.03.2025
2. Aktualisierung der tabellarischen Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept
3. Beschluss des fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzepts durch den Gemeinderat mit dem Ziel, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen.
4. Bei der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts wird erwartet, dass alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden. Hierzu gehört u.a. auch, dass die Hebesätze bei der Grundsteuer A und B dergestalt angepasst werden, dass sich das jeweilige Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 mindestens auf dem Niveau 2024 bewegt, das sich bei einem Hebesatz mindestens im Größenklassendurchschnitt der Kassenstatistik 2023 ergeben hätte.
5. Die Kommune hat sich bei den Investitionen grundsätzlich auf unabweisbare Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich bzw. rentierlichen Bereich zu beschränken. Soweit möglich sind dort

Kosteneinsparungen vorzunehmen. Investitionen im freiwilligen Bereich sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und dürfen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit angegangen werden.

6. Die bislang getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen sind fortlaufend dahingehend zu prüfen, ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung des Konsolidierungskurses erforderlich sind.

Die gewährte Hilfe steht unter der Auflage, dass die ausgezahlten Beträge wie folgt zu verwenden sind:

a) Für in der Investitionsplanung der Folgejahre enthaltenen Bedarfe in die gemeindliche Grundausstattung (z.B. Schul-/Kindergärten, Straßen, Brücken, Feuerwehr, Rathaus/Verwaltungsgebäude, Breitbandausbau) soweit die entsprechenden Ausgaben der Kommune zur Finanzierung verbleiben (Eigenanteil).
b) Zur Finanzierung von anstehenden gemeindlichen Strukturmaßnahmen (insbesondere Investitionen im Rahmen der Zusammenarbeit nach KommZG).
c) Die bewilligte Stabilisierungshilfe darf frühestens 2025 und sollte möglichst zeitnah (sofern möglich bis Ende 2026) jedoch spätestens Ende 2028 zweckentsprechend verwendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Verwendung der Stabilisierungshilfe ausschließlich für die unter Buchstaben a) und b) angegebenen Zwecke zugelassen ist. Sollte die Hilfe anderweitig verwendet werden, ist mit einer möglichen Rückforderung zu rechnen. Zudem besteht ein Widerrufsvorbehalt, sollten sich nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten ergeben. Zudem hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein Prüfungsrecht.

Der Rechtsaufsicht sind die oben geforderten Nachweise bis **spätestens 31.03.2025** vorzulegen.

a) Fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept
b) Aktualisiertes tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept mit konkreten Angaben der Kommune zu erzielten und erzielbaren Mehreinnahmen/Mindereinnahmen
c) Beschluss des fortgeschrittenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch den Gemeinderat
d) Stellungnahme zu den in diesem Bescheid genannten und bis 31.03.2025 zu erfüllenden Auflagen bzw. Hinweisen.
e) Aktuelles Investitionsprogramm für den Zeitraum 2024 bis 2028 mit Angabe der Gesamtkosten und voraussichtlichen Einnahmen

Bis 31.03.2029 ist der Rechtsaufsichtsbehörde ein vollständiger Verwendungsnachweis zur Säule 2 der Stabilisierungshilfe 2024 vorzulegen.

Ergänzend wird auf den als Anlage beiliegenden Bescheid verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bescheid über die Gewährung von Bedarfszuweisungen gem. Art. 11 BayFAG (Säule 2) vom 10.12.2024 vollumfänglich zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

9 FC Langdorf e.V.: Sanierung Vereinsheim, Antrag auf Bezuschussung

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 10.12.2024 beantragt der FC Langdorf einen Zuschuss in Höhe von 2.226 € für die Sanierung des Vereinsheims.

Ein gleichlautender Antrag wurde beim Landkreis Regen und BLSV gestellt. Seites des Landratsamtes gibt es aber nur einen Zuschuss, wenn die Kommune einen Zuschuss in gleicher Höhe wie das LRA gewährt.

Im Rahmen der jährlichen Stabi-Hilfe Anträge wird immer darauf hingewiesen, dass freiwillige Leistungen der Gemeinde auf das unbedingt notwendige zu begrenzen sind. Die Gemeinde muss diese Verpflichtung auch im Rahmen späterer Nachweise bei der Verwendungsprüfung dokumentieren können. Insoweit können Zuschüsse, ohne konkrete Prüfung der „Bedürftigkeit und Finanzen“ des Vereins durchaus problematische Auswirkungen haben (Verstoß gegen Auflagen im Zuwendungsbescheid).

Dem FC Langdorf wurde im Jahr 2022 für den Sportplatzunterhalt ein Zuschuss in Höhe von 887,03 € gewährt. Zudem eine pauschale Sportbetriebsförderung in Höhe von 978,55 €. Im Jahr 2023 wurde (analog zum Landratsamt) eine Sportbetriebsförderung in Höhe von 541,16 € ausbezahlt. Im Februar 2024 wurde ein Zuschuss in Höhe von 896,84 für die Sanierung der Kabinen und Sprinkleranlage ausbezahlt.

Den Antrag von 17.05.2023 auf eine Kostenbeteiligung für den Austausch der Heizungsanlage hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 mit Hinweis auf die Vorgaben im Stabi-Hilfebescheid abgelehnt.

Ein möglicher Zuschuss wäre auf Haushaltsstelle 0.5531.7093 (Förderung Sporteinrichtungen) zu verbuchen. Für 2025 sind die Ansätze noch nicht beschlossen worden. Der Haushaltsansatz 2024 mit 2.500 € wurde um 5.600 € überzogen (insges. 8.099,11 €).

Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf gewährt dem FC Langdorf aufgrund seines Antrags vom 10.12.2024 für die Sanierung des Vereinsheims einen Zuschuss in Höhe von 2.226 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 1

10 FC Langdorf e.V.: Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft

Sach- und Rechtslage:

Der FC Langdorf e.V. hat mit Schreiben vom 10.12.2024 die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Finanzierung der Sanierung des Vereinsheims beantragt.

Die Bruttokosten belaufen sich auf ca. 90.000 €. Zur Vorfinanzierung der Zuschüsse und der Mehrwertsteuer wird ein Darlehen in Höhe von 50.000 € benötigt. Die Rückzahlung dieses Darlehens erfolgt durch die Mehrwertsteuererstattung und die Auszahlung der Zuschüsse bis spätestens Ende 2028.

Es handelt sich bei der Übernahme einer Bürgschaft um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft nach Art. 72 GO. Dies ist jedoch genehmigungsfrei (keine rechtsaufsichtliche Genehmigung von der Kommunalaufsicht nötig), da sich der Betrag an der Maximalgrenze von 50.000 € bewegt und zugleich der Gesamtbestand derartiger Verpflichtungen unter 400.000 € und die Summe der im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen derartigen Verpflichtungen unter 100.000 € liegt.

Da die Gemeinde Langdorf Stabilisierungshilfe erhält wurde vorsichtshalber bei der Regierung nachgefragt, ob die Gewährung einer Bürgschaft ggf. den Zuwendungsbestimmungen widerspricht. Dies ist laut Prüfung nicht der Fall. Zudem wird durch die Bürgschaft noch kein Geldfluss ausgelöst. Die gewährte Bürgschaft ist jedoch bei einer Neubeantragung einer Stabihilfe zu erwähnen.

Eine Rückfrage bei der Sparkasse Regen ergibt, dass derzeit keine Bürgschaften mehr vorliegen.

Es ist allerdings trotzdem sinnvoll, dass der FC Langdorf e.V. noch den entsprechenden Kreditvertrag und die Bürgschaftserklärung vorlegt. Erst dann kann die Ausfallbürgschaft übernommen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf stellt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 50.000 € für den FC Langdorf e.V. für die Sanierung des Vereinsheims in Aussicht.
Nach Vorlage des Kreditvertrages und der Bürgschaftserklärung wird der 1. Bürgermeister zum Abschluss der Ausfallbürgschaft ermächtigt.
Auf eine evtl. anfallende Bürgschaftsgebühr wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 1

11 Musikschule Zwiesel: Beteiligung am Auswärtigenzuschlag

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Zwiesel betreibt die örtliche Musikschule mit einem entsprechend ausgebildeten musikpädagogischen Personal. Da dies ein erhebliches Defizit verursacht, wurde 2022 versucht ein neues Konzept mit finanzieller Beteiligung der umliegenden Kommunen einzuführen.
Nach einem ersten Kalkulationsentwurf hätte sich damals für die Gemeinde Langdorf eine Zuschusshöhe von jährlich 907,20 € ergeben.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7.7.2022 beschlossen sich nicht am Defizit der Musikschule Zwiesel zu beteiligen.

Mit Schreiben vom 16.12.2024 hat sich die Stadt Zwiesel erneut an die Gemeinde Langdorf gewandt und angefragt, ob eine Beteiligung am Auswärtigenzuschlag für die Schüler/innen möglich sei.
Die Gemeinden Bay. Eisenstein und Frauenau sowie der Landkreis Regen beteiligen sich seit dem Schuljahr 2008/2009, die Gemeinde Rinchnach seit 2020/2021 und die Gemeinde Lindberg seit 2024/2025 zur Entlastung der Gebührenschuldner am Auswärtigenzuschlag für die in der jeweiligen Gemeinde wohnenden Schüler/innen der Musikschule.

Nach der seit 2023 angewandten Berechnungsmethode ergäben sich für Langdorf folgende Beteiligungsbeträge:
2021/2022: 269,15 € (5 Schüler)
2022/2023: 317,58 € (6 Schüler)
2023/2024: 293,88 € (6 Schüler)

Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf beteiligt sich am Auswärtigenzuschlag für die Schüler/innen der Musikschule Zwiesel.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 1

12 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2024: Genehmigung

Sach- und Rechtslage:

Im Haushaltsjahr 2024 sind über- und außerplanmäßige Ausgaben angefallen, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

Außerplanmäßige Ausgaben:

Verwaltungshaushalt:

- 0.0241.8290: Heimat-Info App in Höhe von 2.639,37 €
- 0.7182.5100: Reparatur Scheibentauchkörper in Höhe von 7.873,60 €

Vermögenshaushalt:

- 1.0241.9341: Erstellung, Einrichtung der Heimat Info-App (immaterieller Vermögenswert) in Höhe von 3.448,62 €
- 1.7181.9357: Anschaffung Klärwärterauto in Höhe von 5.795,00 €
- 1.7182.9357: Anschaffung Klärwärterauto in Höhe von 8.688,00 €
- 1.6311.9590: Überschreitung 11.249,99, Baugrunderkundung Gemeindestraße Kohlnberg, 2024 kein Ansatz vorhanden
- 1.8171.9360: Erwerb von Anteilsrechten an der Arberland Energie GmbH und Einzahlung Stammeinlage; 2024 kein Ansatz

Überplanmäßige Ausgaben:

Verwaltungshaushalt:

- 0.1312.5600: Dienst-, Schutzkleidung FFW Brandten:
  Überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 5.125,40 €. Überschreitung ursprünglicher Ansatz aufgrund weiterer diverser Einzelanschaffungen und Kosten Atemschutzwerkstatt.
- 0.2100.5000: Überschreitung des ursprünglichen Ansatzes von 4.000 € im Rahmen des Leitungswasserschadens in der Grundschule um 77.333,32 €. Darin sind Kosten für die notwendigen Kindergartencontainer, Abfallbeseitigung, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung GS Langdorf, etc. enthalten. Seitens der Versicherung wurde bereits Kosten in Höhe von 71.331,09 € erstattet.
- 0.2100.5400: Überschreitung in Höhe von 36.538,11 €. Hauptsächlich durch hohe Stromkosten 48.740,38 €, wobei hiervon 18.392 € für das Verbrauchsjahr 2025 bereits abgebucht wurden.
- 0.2120.7132: Die Überschreitung von 13.000 € ist aufgrund einer falschen Haushaltsstelle entstanden und wird auf HHST. 02120.7131 verbucht.
  Dort ist ein höherer Ansatz vorgesehen, so dass es am Ende zu keinen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben kommt.
- 0.2900.6390: Der Mehraufwand der Kosten für die Schülerbeförderung in Höhe von 30.407,52 € ist wegen des Leitungswasserschadens in der Grundschule entstanden. Kompensation durch Erstattung der Gebäudeversicherung.

- 0.4640.5000: Überschreitung in Höhe von 11.094,32 €. Größenteils durch Malerarbeiten, Zaun, Pflaster, Bagger, Instandhaltungsmaßnahme.
  Keine Einzelmahnahme über 3.500 €.
- 0.4640.5400: Überschreitung um 7.229,80 €. Keine Einzelmaßnahme über 3.500 €. Größe Posten sind Strompreise sowie Reinigungskosten.
- 0.4640.7060: Kindergarten St. Theresia Rinchnach, Überschreitung um 10.398 €, Ansatz war 2.000 €
- 0.4640.7170: Kindergarten Woidspotzn. Überschreitung um 11.982,94 €. Im Haushaltsplan war kein Ansatz vorhanden.
- 0.5531.7093. Überschreitung 5.599,11 €. Diverse Zuschüsse an Sportvereine.
  4.750 € Zuschuss für Rasenmäher an SpVgg Brandten
- 0.6300.5100: Überschreitung 5.337,41 €. Keine Einzelmaßnahme über 3.500 €. Diverse Unterhaltungsmaßnahmen, Schilder, Frostschutz
- 0.7181.6361: Überschreitung 9.126,14 €.
  Zusätzliche Müllabfuhr Kläranlage Langdorf sowie Saug- und Spülfahrzeug mit 6.393,97 € notwendig.
- 0.7182.6342: Überschreitung 24.373,42 €. Kläranlage Froschau, Stromkosten.
- 0.8104.6800: Überschreitung 8.398 €. Kalkulatorische Abschreibung PV Anlage Schule, Haushaltsjahr 2023 verspätet im HHJ 2024 verbucht. Jahresrechnung bereits abgeschlossen gewesen. Somit die Jahre 2023 und 2024 im Haushalt 2024 berücksichtigt.
- 0.8810.5100: Rodungsarbeiten, Baggerstunden, Pflegemaßnahmen Stockauwiesen, Überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 6.213,36 €. Ursprünglicher Ansatz 500,00 €.

Verwaltungshaushalt:

- 1.1301.9590: Überschreitung 12.414,89 €, Baunebenkosten Löschwasserzisterne, Ansatz bei 20.000 €
- 1.4640.9498: Überschreitung 23.700,59 €, Baunebenkosten Kindergarten, Ansatz bei 50.000 €
- 1.6307.9320: Überschreitung 4.778,06 €, Vermessungskosten Degenbergstraße, Ansatz bei 500 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von den Über- und Außerplanmäßigen Ausgaben Kenntnis und genehmigt deren Ausgabe.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

13 Genehmigung von Spenden

Sach- und Rechtslage:

Seit der letzten Genehmigung im Dezember 2024 sind folgende Spenden bei der Gemeinde Langdorf eingegangen. Die Spenden und deren Zweckbindung kann der nachstehenden Liste entnommen werden:

Spenden-eingang	gespendet von	Fach-bereich	Zweck	Betrag	Sach-spende	Geld-spende
11.12.2024	Eisstadion Regen, Herbert König	KiGa	Tombola Christkindlmarkt (Gutscheine)	30,00 €	x	
13.12.2024	VR GenoBank DonauWald eG	KiGa	Spiel-/Bastelmaterial	300,00 €		x
13.12.2024	Ädam´s Frauenau	KiGa	Tombola Christkindlmarkt (Gutschein)	30,00 €	x	
13.12.2024	Woidladl Bodenmais	KiGa	Tombola Christkindlmarkt (versch. Schmuckartikel+Accessoires)	100,00 €	x	
18.12.2024	Kraus Alois	KiGa	Spiel-/Bastelmaterial	300,00 €		x
18.12.2024	VR GenoBank DonauWald eG	GS	Lehrmaterial	300,00 €		x

Ab diesem Jahr werden alle Spenden des Kalenderjahres jeweils in der darauffolgenden Januar-Sitzung genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat von den Spenden seit Dezember 2024 Kenntnis genommen und genehmigt deren Eingang und Annahme.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

14 Fremdenverkehrsbeitragssatzung: Erlass einer 1. Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Einführung des Bürokratieentlastungsgesetzes vom 26.09.2024 wird zum 01.01.2025 die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige abgeschafft.

Mit IMS vom 29.11.2024 zu den Auswirkungen des Wegfalls der Meldepflicht Deutscher bei Hotelübernachtungen auf die Kurbeitragserhebung wird erläutert, dass grundsätzlich der Hotelbetreiber zwei Verpflichtungen hat. Zum einen die Datenerhebung auf besonderen Meldescheinen nach § 30 Bundesmeldegesetz und eine Meldung der kurbeitragspflichtigen Personen nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Kurbeitragssatzung. Analog kann dies auch auf die Erhebung von Daten für die Berechnung der Vorauszahlungen auf den Fremdenverkehrsbeitrag angewandt werden.

Der Wegfall der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige nach dem BMG hat keinen Einfluss darauf, dass weiterhin die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten für Kurgäste nach Art 7 Abs. 4 KAG i.V.m der Kurbeitragssatzung existiert. Analog hierzu Art. 6 KAG i.V.m. § 6 Abs. 2 Fremdenverkehrsbeitragssatzung).

In § 6 Abs. 2 der bisherigen gemeindlichen Fremdenverkehrsbeitragssatzung wird bisher noch auf Art.27 Meldegesetz verwiesen. Dieser Passus ist aufgrund der oben genannten Änderung anzupassen. Die Daten werden nach wie vor durch das elektronische Meldesystem (WINTOP) gemeldet. Ausnahmsweise schriftlich.

Ein Satzungsentwurf wurde dem Landratsamt vorab zur Stellungnahme übermittelt. Eine Übermittlung von Namen für die Erhebung von Vorauszahlungen ist nach Auffassung des Landratsamtes aus Datenschutzgründen problematisch, da diese für die Berechnung der Vorauszahlung „Bettenzehnerl“ nicht erforderlich ist. Anderseits werden die Angaben aber für die Ausstellung und Kontrolle der Gästekarten benötigt.

§ 6 Abs. 3 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung, wonach für verloren gegangenen Meldescheine eine Pauschale von 10,00 € erhoben wird, kann entfallen, nachdem solche seit der verpflichtenden elektronischen Meldung nicht mehr ausgegeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vom 30.12.2024 vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags vom 16.12.2020 als Satzung. Die Satzung tritt zum 20.01.2025 in Kraft. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

15 Baugebiet Klaffermühlweg: Information zur Abrechnung

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahre 2018 bis 2022 durch das Landratsamt Regen wurde auch die Abrechnung des Erschließungsbeitrags für den Klaffermühlweg sowie der Ausgleichsflächen (Kostenerstattungsbeträgen) überprüft. Die Beiträge wurden im Rahmen vom Grundstücksverkauf im Kaufvertrag als Vorauszahlungen ausgewiesen und eingenommen. Laut Prüfungsbericht ist jedoch aus Rechtssicherheitsgründen eine abschließende Festsetzung mittels Bescheid erforderlich, Bei den Vertragsverhandlungen wurde davon ausgegangen, dass die ermittelten Kosten vollständig sind und es keine Nachforderungen mehr gibt. Die Prüfer konnten die bisherige Kostenermittlung sowie die zugrunde gelegten Zahlen jedoch nicht nachvollziehen und fordern eine komplette Überprüfung sowie ggf. Neuabrechnung.

Soweit auffindbar, wurden alle Rechnungen zu der Erschließungsmaßnahem Klaffermühlweg und dazugehörigen Ausgleichsflächen auf deren Beitragsfähigkeit hin überprüft. In der Kalkulation des Erschließungsbeitrags 2020 wurde von einem umlagefähigen Aufwand von 252.594,80 € ausgegangen. Eine erneute Überprüfung ergibt einen Gesamtaufwand von 393.771,13 €. Hiervon sind 290.803,53 € als beitragsfähige Kosten einzustufen. Nach Abzug von 10 % Eigenanteil der Gemeinde verbleit ein umlagefähiger Aufwand von 261.723,18 €. Die Differenz von 9.128,38 € ist nachzufordern.

Bei den Ausgleichsflächen (Ökokonto) ergibt sich ein ähnliches Bild. Wurde 2020 von einem umlagefähigen Aufwand von 5.349,29 € ausgegangen sind es nach der erneuten Überprüfung 15.421,15 €. Soweit erkennbar wurden die Kosten der Pflegemaßnahmen nicht richtig berücksichtigt. Die Differenz bei den Kostenerstattungsbeträgen von 10.071,85 € ist ebenfalls nachzufordern.

Vor Erlass der Bescheide wurden die Anlieger zu einem persönlichen Gespräch ins Rathaus eingeladen und die Sach- und Rechtslage erörtert. Alle Betroffenen waren von den Nachforderungen überrascht.

Zur Vermeidung einer möglichen Verjährung wurden 2 Anwohnern die Bescheide direkt im Rahmen des Gesprächs ausgehändigt, den restlichen 4 Anwohnern am 19.12.2024 direkt vom Sachbearbeiter zugestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der erneuten Abrechnung sowie Nachforderung der Erschließungsbeiträge sowie Kostenerstattungsbeiträge zur Erschließungsmaßnahme Klaffermühlweg Kenntnis.

Kenntnis genommen

16 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Seit der letzten Bekanntgabe hat der Gemeinderat bei folgenden nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten beschlossen, dass die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind und daher die entsprechenden Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben sind:

Folgende Aufträge wurden vergeben:

- Die Verlegung der Wasserleitung in der Regener Straße wird an die Firma Fischl Tiefbau GmbH, Viechtach zum Bruttoangebotspreis von etwa 500.000 €

Kenntnis genommen

17 Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bgm. Englram informierte den Gemeinderat über folgende Themen:

- Veranstaltung „Glühweintage“
- Neue Wertgrenzen Auftragsvergaben seit 01.01.2025
- Kindergarten Eulengruppe: Kälteprobleme in Containern behoben
- Grundschule Langdorf: Vorbereitungen für weitere Maßnahmen (Pausenhof, Parkplatz, Heizung) laufen und werden voraussichtlich im Februar behandelt
- Auftaktveranstaltung Energiekarawane
- Deutscher Winterwandertag ILE Zellertal von 15.01. – 18.01.2025
- Winterdienst: keine Schneeablagerung auf die Gehwege
- Erstellung Haushalt 2025: schwierige Finanzsituation; Aufruf an alle Fraktionen, Anregungen für den ersten Haushaltsentwurf bis zum 31.01.2025 an die Kämmerei zu senden, anschließend Vorberatungen im HVA
- Grundsteuerreform

18 Anfragen

GR Schweikl fragte an, ob die in den Straßengraben in Schöneck gefüllten Schroppen so belassen werden.
beantwortet: die Schroppen bremsen den Wasserlauf und verhindern so das weitere Ausspülen des Straßengrabens; solange die Verlängerung des Einleitungsrechts nicht genehmigt wurde, werde man das so belassen.

GR Dannerbauer fragte an, wann Baubeginn der Wasserleitung in der Regener Straße sei.
beantwortet: Überprüfung zugesichert.

GRin Kraus fragte an, ob für den Wasserschaden in der Grundschule schon ein Gegengutachten erstellt worden sei.
beantwortet: es werde kein Gegengutachten erstellt; man werde demnächst bei einem Ortstermin mit dem Gutachter der Versicherung und unserem Planer, Herrn Brunner, das Gutachten und die festgestellten Schäden besprechen und ggf. eine Anpassung fordern.

GRin Kraus fragte an, wann wieder eine Busaufsicht eingestellt werde.
beantwortet: derzeit sei keine erneute Einstellung geplant oder seitens der Schule gewünscht.

GR Kölbl fragte an, ob man das Gutachten der Versicherung mit dem Bauausschuss im Rahmen einer Ortseinsicht durchsehen und besprechen könne.
beantwortet: dies sei für die Bauausschusssitzung Ende Januar geplant.

GR Kölbl merkte an, dass es für die Umstellung auf digitale Wasserzähler Unklarheiten bzgl. Funk und Messung gebe und bat darum, vor einer Vergabe das Gespräch mit den Kritikern und potenziellen Anbietern zu suchen.
beantwortet: Überprüfung zugesichert.

GR Spielbauer merkte an, dass die Überarbeitung des Flächennutzungsplans schon sehr lange dauere und man solle versuchen die Gespräche mit den Grundstückseigentümern bzgl. der Verkaufsbereitschaft abzuschließen.
beantwortet: man werde den Grundstückseigentümer eine Frist setzen.

GR Fischer fragte an, ob es zutreffend sei, dass es beim Neubau des Schönecker Aussichtsturms Probleme bzgl. Pacht und Zufahrt gebe.
beantwortet: nein, es sei alles mit den Grundstückseigentümern besprochen und geregelt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englram um 21:35 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Michael Englram
Erster Bürgermeister

Andreas Hoidn
Schriftführung